

# Prüfung der öffentlichen Schuld



**Eurorai : Internationale Konferenz**

**vom 19. Mai 2006**

**DIE SITUATION IN DER SCHWEIZ**

**Kantonales Finanzinspektorat**

*Christian Melly, Dienstchef*

## 1.1 Situation in der Schweiz

### + Bruttoschuld 2005 in Milliarden €

Bund	86
Kantone	55
Gemeinden	<u>27</u>
<b>Schweiz (Land)</b>	<b>168</b>

Quelle : Eidgenössisches  
Finanzdepartement

Wohnbevölkerung in der Schweiz

Ende 2004 : 7.4 Millionen

=> Bruttoschuld pro Einwohner : ~ 22'600 €

## 1.2 Vergleich mit anderen europäischen Ländern

### ✚ Kriterium von Maastricht (Verschuldungsquote) :

**Bruttoschuld / BIP < 60%**

### ✚ 2004 (%)

Italien	117	Spanien	61
Frankreich	72	<b>Schweiz</b>	<b>56</b>
Österreich	67	Grossbritannien	55
Deutschland	67	Norwegen	24

Quelle : Eidgenössisches Finanzdepartement

## 1.3 Situation in der Schweiz : Wallis

### + Kanton Wallis 2005 in Millionen €

● Bruttoschuld	1'368
● Nettoschuld	104
● Verschuldungsquote	~ 50%

Wohnbevölkerung im Kanton Wallis

Ende 2004 : 288'000

=> Bruttoschuld pro Einwohner : ~ 4'700 €

## 2. Bewusstseinsbildung

### + Vergleiche zwischen den Kantonen

- Rating der Banken
- Basel 2: Kreditkonditionen
  - ⊕ IRB: Internal rating based approach
- Idheap-Kriterien (jährlich)
  - ⊕ Zusätzliche Nettoverschuldung
  - ⊕ Anteil des Zinsaufwands
  - ⊕ Selbstfinanzierung der Nettoinvestitionen
  - ⊕ Durchschnittlicher Zinssatz der Schuld
- Kriterien von Maastricht

## 2. Bewusstseinsbildung

- ✚ **Die Berichte des Finanzinspektorates und der Finanzkommission des Parlamentes befassen sich jedes Jahr mit der Kantonsverschuldung**
- ✚ **Aufgrund unterschiedlicher Interpretationen betreffend die kantonalen Verpflichtungen wurde im August 2003 auf Verlangen des Parlaments ein externes Audit über die Verschuldung des Kantons Wallis durchgeführt**
  - Das Ergebnis dieser Prüfung bestätigte die Beurteilung des Finanzinspektorates

## 3.1 Beim Bund ergriffene Maßnahmen

### Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse

vom 22. Juni 2001

*Art. 126*      Haushaltführung

<sup>1</sup> Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 2 angemessen erhöht werden. Über eine Erhöhung beschliesst die Bundesversammlung nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe c.

<sup>4</sup> Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.

...

## 3.2 Bei den Kantonen ergriffene Massnahmen

- ✚ **Föderalismus ermöglicht den Kantonen, unterschiedliche Lösungen zu treffen (oder auch abzuwarten)**
  
- ✚ **Kanton Wallis : doppelte Bremse**
  - Gesetz vom 9. Juni 2004 über die Ausgaben- und Schuldenbremse
  - Einschränkender Mechanismus aller Kantone
  - A priori: Voranschläge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung müssen ausgeglichen sein
  - A posteriori: Weist die Rechnung einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden



## 3.2 Bei den Kantonen ergriffene Massnahmen (Wallis)

### + Zusätzlich zur doppelten Bremse...

- Wille, die Ausgaben zu begrenzen
  - ⊕ Dekret vom 14.09.2005 betreffend die strukturellen Massnahmen 2005-2009
  - ⊕ Steigen die Ausgaben und Subventionen stärker an als der Konsumentenpreisindex, so hat der Staatsrat einen entsprechenden Bericht zu erstellen, der dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten ist
- Wille, alle zusätzlichen Einnahmen zum Schuldenabbau einzusetzen

## 3.3 Bei den Gemeinden ergriffene Massnahmen

✚ **Föderalismus: jeder Kanton hat seine spezifische Regelung für die Gemeinden**

✚ **Walliser Gemeinden**

- Der Falle Leukerbad löste einen Schock aus
- Der Grundsatz der Gemeindeautonomie wurde bestätigt
- Neues Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004
  - ⊕ Aufwandüberschuss solange zulässig, als nach Berücksichtigung der buchmässigen Abschreibungen kein Bilanzfehlbetrag resultiert
  - ⊕ Abschreibung von 10% auf dem Verwaltungsvermögen
  - ⊕ Im Fall eines Bilanzfehlbetrages: Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen

**Danke für  
Ihre Aufmerksamkeit!**